

Abgabefrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

1. ZUSATZVEREINBARUNG

zum Gruppenpraxen-Gesamtvertrag vom 9.6.2005, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte für die Kurierversammlungen der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (im Folgenden VAEB genannt) andererseits.

Gemäß § 342 Abs. 1 Z 10 ASVG wird folgende Übergangsregelung zur Altersgrenze vereinbart:

I.

Geltungsbereich

Betroffen von dieser Zusatzvereinbarung sind alle Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis der VAEB. Die Änderungen beziehen sich auf den bestehenden Gruppenpraxen-Gesamtvertrag vom 9.6.2005. Es wird dadurch kein Gesamtvertrag für Gruppenpraxen gemäß § 342 a ASVG abgeschlossen.

II.

Subsidiarität

Für den Fall, dass zwischen einer Landesärztekammer und der jeweiligen Gebietskrankenkasse eine eigene Zusatzvereinbarung zur Altersgrenze existiert, gelten deren Regelungen auch für den Bereich der VAEB.

**III.
Übergangsregelung**

Die Übergangsfrist für zum 1.1.2010 bestehende Einzelverträge endet mit 31.12.2018. Ab 1.1.2019 kommt der Endigungsgrund für Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis mit Vollendung des 70. Lebensjahres zur Anwendung.

Davor gilt folgende Einschleifregelung:

Für Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis, die vor dem 1.1.2010

das 68. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 74, frühestens jedoch ab 1.1.2015

das 66. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 73, frühestens jedoch ab 1.1.2016

das 64. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 72, frühestens jedoch ab 1.1.2017

das 62. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 71, frühestens jedoch ab 1.1.2018

das 60. Lebensjahr vollendet haben gilt die Altersgrenze 70, frühestens jedoch ab 1.1.2019

Wien, am *14. Dezember 2018*

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender



Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.

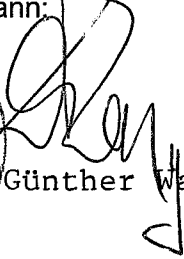
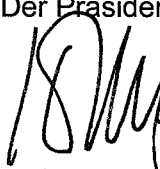
Wien, am *17.12.2018*

Österreichische Ärztekammer

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Der Präsident:

Der Obmann:



MR Dr. Walter Döberitz Dr. Günther Wawrowsky

Wien, am 9.12.2010

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Obmann

Leitender Angestellter

Gottfried WINKLER

Kurt VÖLKL

